

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin S. Sommaruga 3003 Bern

per E-Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 21. März 2022

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung teilweise besonders betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

II. Allgemein

Der HEV Schweiz äussert sich grundsätzlich nicht zu der Grundversorgung und deren Anpassungen, da die Bevölkerung (Endkunden) gleichermassen von diesen betroffen ist. Der HEV Schweiz nimmt im Folgenden nur zu den Bestimmungen, welche die Immobilieneigentümer insbesondere betreffen, Stellung.

III. Zur Verordnung über Fernmeldedienste (nFDV)

1. Art. 18 Abs. 2 nFDV Kostenbeteiligung

Gemäss Art. 18 Abs. 2 nFDV soll neu, wenn das Erstellen und Umrüsten eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Art. 15 Abs. 1 nFDV Kosten von mehr als 12'700 Fr. verursacht, die Grundversorgungskonzessionärin das Erstellen oder Umrüsten verweigern können, wenn der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, welcher diesen Betrag übersteigt. In der geltenden FDV beträgt die Kostenlimite derzeit 20'000 Fr. für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten. Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht keine Kostenlimite. Die Unterscheidung betreffend Erschliessung ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets soll neu entfallen und eine generelle Kostenlimite in der Höhe von 12'700 Fr. eingeführt werden. Die betroffenen Immobilieneigentümer hätten somit neu innerhalb des Siedlungsgebiets die Mehrkosten zu tragen, welche die Kostenlimite übersteigen.

Der präsentierte Vorschlag erscheint als Kompromiss und betrifft voraussichtlich gemäss erläuterndem Bericht ca. 1% aller der zu erschliessenden Einheiten. Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen (erläuternder Bericht, S. 2). Nach Auffassung des HEV Schweiz hat die Grundversorgung für die Bevölkerung deshalb zu gleichen Bedingungen für alle zu erfolgen und muss für alle gleichermassen zugänglich sein und gewährleistet werden. Eine Kostenlimite würde dazu führen, dass nicht alle gleichermassen von der Grundversorgung profitieren könnten, weil betroffene Immobilieneigentümer den überschiessenden Kostenanteil selber zu tragen hätten. Entsprechend spricht sich der HEV Schweiz dafür aus, dass sämtliche Kosten für die Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin zu tragen sind und lehnt den vorliegenden Vorschlag ab.

Gemäss erläuterndem Bericht beruht die Kostenfestlegung auf Angaben der Swisscom: Kostenintensive leitungsgebundene Erschliessungen (ca. 1% der Anschlüsse) verursachen Kosten von 12'654 Fr. pro Anschluss. Diese Kosten seien mit einem Kostenmodell von Swisscom errechnet worden, welches den Netzausbau im Roll-Out-Verfahren vorsehen würde. In der Grundversorgung würde die Erschliessung oder die Umrüstung der Nutzungseinheiten jedoch nicht im Roll-Out Verfahren vorgenommen, sondern auf Nachfrage der betroffenen Kunden (Immobilieneigentümer). Mit der Kostenlimite von 12'700 Fr. werde dem Kostenfaktor der teuersten Erschliessung Rechnung getragen. Wenn es zu keiner Erschliessung mittels eines kommerziellen Angebots kommen würde, könnten so grundsätzlich 99% aller Nutzungseinheiten eine kostenbeteiligungsfreie Erschliessung beanspruchen. Die zugrundeliegende Berechnung der Swisscom zur teuersten Erschliessung (12'654 Fr.) kann vom HEV Schweiz nicht beurteilt werden. Der erläuternde Bericht lässt eine Begründung dazu vermissen, warum die neue Kostenlimite plötzlich um 7'300 Fr. reduziert und damit um gut einen Drittel tiefer angesetzt werden soll. Bei der Festsetzung der Kostenlimite von 12'700 Fr. wird zudem der Umstand nicht berücksichtigt, dass das Kostenmodell auf der Erschliessung im Roll-Out-Verfahren basiert. Eine Erschliessung infolge Nachfrage des Kunden (Immobilieneigentümer) ist mit höheren Kosten verbunden, was in der Festsetzung der Kostenlimite zu berücksichtigen ist. Deshalb fordert der HEV Schweiz eventualiter, dass die Kostenlimite neu höher festzusetzen ist.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 18 Abs. 2 nFDV ist zu streichen.

Eventualiter ist bei der Festsetzung der Kostenlimite dem Umstand der Erschliessung auf Nachfrage hin Rechnung zu tragen, weshalb die Kostenlimite neu höher festzusetzen ist.

2. Art. 20 Abs. 4 nFDV

Aufgrund der Ablehnung von Art. 18 Abs. 2 nFDV ist Art. 20 Abs. 4 nFDV ebenfalls zu streichen. Die Bestimmung sieht vor, dass bei Uneinigkeit der Höhe der Mehrkosten das BAKOM auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen kann. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Konzessionärin soll diese die Kosten für das Gutachten tragen. Es ist zu begrüssen, dass dem betroffenen Immobilieneigentümer der Rechtsweg offenstehen soll, aber ein solches Gutachten ist mit hohen Kosten verbunden. Aufgrund des Risikos, diese Kosten übernehmen zu müssen, wird ein Betroffener nur im äussersten Fall von seinem Recht Gebrauch machen und das BAKOM anrufen. Da es sich um eine Streitigkeit im Rahmen der Grundversorgung handelt, geht es nicht an, dass die Gutachtenkosten grundsätzlich dem Betroffenen auferlegt werden sollen und damit faktisch der Rechtsweg verweigert wird.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 20 Abs. 4 nFDV ist zu streichen.

Eventualiter ist von der Kostenauferlegung der interessierten Person für das Gutachten abzusehen.

IV. Fazit

Sollten die obgenannten Änderungen nicht in der Vorlage berücksichtigt werden, kann der HEV Schweiz die Revision der nFDV nicht unterstützen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

aNR Hans Egloff Präsident HEV Schweiz MLaw Annekäthi Krebs Rechtskonsulentin